

■ Akte SVK: Vereinsfahrten mit Landwirtschaftsfahrzeugen

## Mit Spezialbewilligung ans Turnfest

Ab und zu beobachtet man Vereine, die mit ihren Mitgliedern Fahrten – beispielsweise an ein Turnfest – mit einem vom Traktor gezogenen Wagen unternehmen. Dazu werden vielfach landwirtschaftliche Fahrzeuge mit grünen Kontrollschildern eingesetzt. Hier gilt es unbedingt zu beachten, dass Traktoren solche Fahrten nur mit einer vorliegenden Spezialbewilligung des zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamtes oder mit weissen Kontrollschildern ausführen dürfen.

### Papiersammlung

Von dieser Regelung sind Papiersammlungen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht betroffen. Gemäss einer der Sportversicherungskasse vorliegenden Mitteilung hat der Bundesrat mit Beschluss vom 7. März 1994 dazu im Strassenverkehrsrecht den Art. 87, Abs. 3, lit. f der Verkehrsverordnung (VRV) mit Gültigkeit vom 1. April 1994 in diversen Punkten geändert. Unter anderem hat er im eingangs genannten Artikel «unentgeltliche Fahrten, die

gemeinnützigen Zwecken dienen» neu den Fahrten zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes gleichgestellt. Seit diesem Zeitpunkt ist unter den erwähnten Bedingungen für das Sammeln von Altpapier durch Vereine keine Ausnahmegewilligung mehr nötig. Dies ist erlaubt, weil unentgeltliche Fahrten zu gemeinnützigen Zwecken den landwirtschaftlichen Fahrten gleichgestellt sind. Somit darf auch das «Arbeitspersonal» unter den nötigen Sicherheitsvorkehrungen mitfahren.

### Nachfragen lohnt sich

Die «Unentgeltlichkeit» und «Gemeinnützigkeit des Zweckes» der Fahrten mit Landwirtschaftsfahrzeugen sind auch bei anderen Vereinstätigkeiten die entscheidenden Kriterien, ob eine solche Fahrt mit grünem Kontrollschild zulässig ist oder nicht. Bestehen bei anderen Fahrten für Vereinstätigkeiten Zweifel, empfiehlt es sich, beim zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt nachzufragen.

*Brigitte Moser*

---